



Glarus Süd
Kraft.

Vergabereglement Landwirtschaftliche Liegenschaften und Heuteile Gemeinde Glarus Süd

Erlassen von der Gemeindeversammlung am 22. Juni 2012
geändert von der Gemeindeversammlung am 24.11.2017 (Art. 20)
formal geändert vom Gemeinderat am 21.06.2018 (neue Gemeindestruktur)

Sprachform: Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleichermassen auf beide Geschlechter.



Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Gegenstand	3
Art. 2	Vergabe	3
Art. 3	Vertragsform	3
Art. 4	Ausschreibung	3
Art. 5	Berechtigte	3
Art. 6	Pensionsalter / Rente	3
Art. 7	Betriebsaufgabe	3
Art. 8	Betriebsübergabe	4
Art. 9	Pachtzins	5
Art. 10	Bauzonen	5
Art. 11	Pachtlandverteilung	5
Art. 12	Pachtlandrückgabe	5
Art. 13	Bewirtschaftungskreis	5
Art. 14	Pachtbeginn	5
Art. 15	Losentscheid	5
Art. 16	Pachtdauer	5
Art. 17	Bewirtschafter	6
Art. 18	Unterpacht	6
Art. 19	Pachtbegleichung	6
Art. 20	Rechtsschutz	6
Art. 21	Aufhebung bisherigen Rechts	6
Art. 22	Inkrafttreten	6
Art. 23	Redaktionelle Anpassungen	7

Art. 1 Gegenstand

1 Gestützt auf Art. 88 Abs. 3¹ der Gemeindeordnung der Gemeinde Glarus Süd erlässt die Gemeindeversammlung mit diesem Vergabereglement Bestimmungen im Zusammenhang mit der Zuteilung von landwirtschaftlichem Pachtland und Heuteilen.

Art. 2 Vergabe *

1 Die Vergabevorbereitung tätigt die Stabsstelle Alpen / Abteilung Landwirtschaft Die Ver-gabe erfolgt durch das Departement Wald und Landwirtschaft.

Art. 3 Vertragsform

1 Die Pachtverträge werden schriftlich, mit dem offiziellen Pachtvertragsformular des Schweizerischen Bauernverbandes (SBV) abgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

Art. 4 Ausschreibung

1 Zu verpachtende Parzellen und Liegenschaften werden öffentlich ausgeschrieben.

Art. 5 Berechtigte

1 Die Verpachtung erfolgt in erster Linie an gemeindeansässige Bewirtschafter, welche die Anforderungen der Direktzahlungsverordnung (DZV) erfüllen.

Art. 6 Pensionsalter / Rente

1 An Bewirtschafter, welche das Pensionsalter erreicht haben, wird grundsätzlich kein gemeindeeigenes Pachtland abgeben.

2 Erreicht ein Bewirtschafter innerhalb der Pachtperiode das Pensionsalter, wird die Pachtvertragsdauer im Voraus entsprechend gekürzt.

3 Über Ausnahmefälle entscheidet der Gemeinderat

Art. 7 Betriebsaufgabe

1 Bei Aufgabe eines Betriebes ist das Pachtland der Gemeinde zur Neuverpachtung zurückgegeben.

* Die mit * bezeichneten Bestimmungen wurden vom Gemeinderat gestützt auf Artikel 97 Absatz der Gemeindeordnung an die neue Behörden- und Verwaltungsorganisation angepasst.

Anpassungsgrund: Bezeichnung des nach der neuen Verwaltungsorganisation zuständigen Departements.

Redaktionelle Anpassungen durch den Gemeinderat gestützt auf Art. 23 sind in Fussnoten vermerkt.

¹ Redaktionelle Anpassungen durch den Gemeinderat vom 21.06.2018 gestützt auf Art. 16: Massgebende Bestimmung der neuen Gemeindeordnung vom 24. Nov. 2017 ist Art. 91 Abs. 1.

Art. 8 Betriebsübergabe

1 Bei Übergabe eines Betriebes kann im Sinne der Betriebserhaltung das bestehende Pachtverhältnis übergeben werden. Der Nachfolgebewirtschafter darf nicht bereits Bewirtschafter von gemeindeeigenem Pachtland sein.



Art. 9 Pachtzins

1 Bei Vertragserneuerungen wird für Boden ohne Hangneigung ein Pachtzins zwischen Fr. 3.- und Fr. 4.50 pro Aare eingesetzt.

Art. 10 Bauzonen

1 Wird Land aus Bauzonen verbaut, hat der betroffene Landwirt spätestens dann, wenn Pachtland in seinem Bewirtschaftungskreis frei wird, Anspruch darauf.

Art. 11 Pachtlandverteilung

1 Bei der Zuteilung von Pachtland wird auf eine gerechte Verteilung geachtet.
2 Dem Verhältnis von einfach bewirtschaftbarem Pachtland zu schwer bewirtschaftbarem Pachtland wird Rechnung getragen.

Art. 12 Pachtlandrückgabe

1 Bei Rückgabe von schwer bewirtschaftbarem Pachtland ist gleichzeitig im Verhältnis auch eine entsprechende Fläche einfach bewirtschaftbares Pachtland zurückzugeben.

Art. 13 Bewirtschaftungskreis

1 Die Vergabe von Pachtland erfolgt grundsätzlich innerhalb eines Bewirtschaftungskreises von sechs Kilometern. Als Zentrum dieses Kreises wird der Mittelpunkt der zu verpachtenden Parzelle angesehen. Bei Standortnachteilen kann eine grössere Distanz eingesetzt werden. Betriebsstrukturen und Arrondierungen werden berücksichtigt.

Art. 14 Pachtbeginn

1 Pachtbeginn ist jeweils der 1. November.

Art. 15 Losentscheid

1 Bei mehreren gleichwertigen Interessenten entscheidet das Los.

Art. 16 Pachtdauer

1 Erfolgt innerhalb einer Pachtdauer eine Neuverpachtung, wird eine längere Erstpachtdauer vereinbart, damit alle Pachtverhältnisse dasselbe Pachtende aufweisen.



Art. 17 Bewirtschafter

1 Vertragspartner der Gemeinde ist grundsätzlich ein Bewirtschafter. Die Bewirtschaftung von Kulturland hat hauptsächlich durch diesen Bewirtschafter selber zu erfolgen und darf nicht einem Lohnbezüger oder Dritten überlassen werden.

2 In Ausnahmefällen ist die Verpachtung von Pachtland an Gesellschaften o.ä. mit einer Vereinbarung der Gemeinde möglich. Zuständig dafür ist der Gemeinderat.

3 Der Bewirtschafter darf grundsätzlich kein eigenes landwirtschaftliches Land an Dritte verpachten.

Art. 18 Unterpacht

1 Unterpacht ist grundsätzlich nicht zulässig.

2 In Ausnahmefällen ist das Eingehen von Unterpachtverhältnissen nur mit schriftlicher Einwilligung des Gemeinderates gestattet.

Art. 19 Pachtbegleichung

1 Erfolgt die Begleichung des Pachtzinses nicht oder bestehen finanzielle Ausstände gegenüber der Gemeinde oder deren Eigenwirtschaftsbetrieben, kann die Pacht gekündigt werden.

Art. 20 Rechtsschutz

1 Der Rechtsschutz gegen Verfügungen nach diesem Reglement richtet sich nach dem kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetz und den kantonalen Spezialbestimmungen.

Art. 21 Aufhebung bisherigen Rechts

1 Dieses Reglement ersetzt alle bestehenden Reglemente und Verordnungen im Zusammenhang mit Vergaben von landwirtschaftlichen Liegenschaften und Heuteilen aus den ehemaligen Gemeinden und Tagwen, die bei der Gemeindefusion zur Gemeinde Glarus Süd vereint wurden.

Art. 22 Inkrafttreten

1 Dieses Reglement tritt auf den 01.07.2012 in Kraft.



Art. 23 Redaktionelle Anpassungen

1 Der Gemeinderat wird ermächtigt, Anpassungen rein formeller oder redaktioneller Natur in diesem Reglement unter Information der Gemeindeversammlung in eigener Kompetenz vorzunehmen.

Schwanden, 22. Juni 2012

Namens der Gemeindeversammlung

GEMEINDERAT GLARUS SÜD

Der Gemeindepräsident



Mathias Vogeti

Der Gemeindeschreiber



André Pichon

